

SATZUNG DES WASSERVERBANDES HESSISCHES RIED

(StAnz. 1998, S. 1951 ff.)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Hessisches Ried“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Biebesheim am Rhein.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind der Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen, der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau, der Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost, die Südhessische Gas und Wasser AG, der Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Landkreis Groß-Gerau, der Landkreis Bergstraße und die Stadt Darmstadt.
- (2) Über Anträge zur Aufnahme als Verbandsmitglied oder zu Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, die landwirtschaftliche Beregnung sicherzustellen und die Grundwasserverhältnisse durch Grundwasseranreicherung dauerhaft zu verbessern.
Er hat somit einen Beitrag zur langfristigen Sicherstellung des nutzbaren Wasserdargebotes, zum Ausgleich klimatisch bedingter Schwankungen im Grundwasserhaushalt sowie zur Verbesserung der ökologischen Standortfaktoren durch Anhebung und Stabilisierung des Grundwasserspiegels zu leisten.
- (2) Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz oder dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz sein können.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem am 30. Juli 1979 genehmigten Verbandsplan und den ihn ergänzenden Plänen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die einzelnen Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht, einem Kostenüberschlag, einem Übersichtslageplan sowie sonstigen Beschreibungen oder Zeichnungen. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Planes und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens) beschließt der Vorstand.

(2) Der Verband unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder und Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei einem Unterverband des Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverbandes Hessen begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke durch den Verband eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband eine Entschädigung.

(2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

II. VERBANDSVERFASSUNG

§ 7 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Jedes Mitglied entsendet 3 Vertreter, der Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen 13 Vertreter.

(2) Die Mitglieder des Verbandes entsenden ihre Vertreter jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode in die Verbandsversammlung. Sie teilen diese innerhalb von 5 Monaten, vom Beginn der jeweiligen kommunalen Wahlperiode an, namentlich dem Verband mit.

(3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitglieders der Verbandsversammlung angehören.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über die Änderungen der Verbandssatzung und des Verbandsplans,
3. Beschlußfassung über Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse,
8. Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
9. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von drei Tagen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft sowie die Stadtwerke Frankfurt am Main GmbH, die Stadtwerke Wiesbaden AG und den Umlandverband Frankfurt ein.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie haben, wie die übrigen Vorstandsmitglieder, kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muß die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit festgestellt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Aus-

kunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft sowie die Stadtwerke Frankfurt am Main GmbH, die Stadtwerke Wiesbaden AG und der Umlandverband Frankfurt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(5) Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich.

§ 12 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Vereinsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Versammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Die Versammlung hat insgesamt 100 Stimmen, die sich wie folgt aufteilen:

Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen 36 Stimmen,
Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau 15 Stimmen,
Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost 15 Stimmen,
Südhessische Gas und Wasser AG 15 Stimmen,
Landkreis Darmstadt-Dieburg 4 Stimmen,
Landkreis Groß-Gerau 6 Stimmen,
Landkreis Bergstraße 6 Stimmen,
Stadt Darmstadt 3 Stimmen.

(3) Ein Mitglied ist mit allen Stimmen in der Versammlung vertreten, wenn mindestens ein Vertreter des Mitglieds anwesend ist.

(4) Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann nicht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.

(5) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 13 Beschlußfassung in der Versammlung

(1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen.

(2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Anzahl der Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Viertel aller Stimmen zustimmen.

(4) Über Angelegenheiten, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschrieben.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters. Der Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen stellt 3 Vertreter, jedes andere Verbandsmitglied je einen Vertreter. Jedes Mitglied stellt in gleicher Weise einen persönlichen Stellvertreter für das Vorstandsmitglied.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sein. Sie scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses oder ihres Mandats aus dem Vorstand aus.
- (3) Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers nimmt sein Stellvertreter das Amt des Vorstandsvorstehers wahr. Der persönliche Stellvertreter des Vorstandsvorstehers nimmt in diesem Fall die Funktion eines Vorstandsmitgliedes wahr.

§ 16 Wahl des Vorstands und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder sowie die jeweiligen persönlichen Stellvertreter auf Vorschlag der Verbandsmitglieder. Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung den Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt.
- (2) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstandsvorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Abs. 1 zu verfahren.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie können nach Maßgabe einer gesonderten Satzung eine Entschädigung für die Wahrnehmung ihres Amtes erhalten.

§ 18 Geschäfte des Vorstands

(1) Dem Vorstandsvorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist und die nicht der Versammlung vorbehalten oder der Werkleitung übertragen sind
Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
3. Vorbereiten und Ausführen der Beschlüsse der Versammlung,
4. Aufnahme von Darlehen,
5. Einlegen von Rechtsmitteln oder das Führen von gerichtlichen Verfahren, wenn der Streitwert 100.000,00 DM übersteigt.
6. Einzelgeschäfte des Verbandes im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die den Wert von 100.000,00 DM übersteigen,
7. Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Werkleitung, der Abteilungsleiter sowie der Betriebsmeister,
8. Erlass und Änderung einer allgemeinen Dienstordnung sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung,
9. Vorschläge zur Änderung der Verbandssatzung, anderer Satzungen sowie des Wirtschaftsplanes,
10. Erlass von oder Verzicht auf Forderungen des Verbandes im Werte von mehr als 25.000,00 DM,
11. Beschlußfassung über die Ausführung des Wirtschaftsplans und der Einzelpläne.

(2) Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen des Verbandes eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(4) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.

§ 19 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, ein.

(2) Die Einberufung des Vorstandes muß mit mindestens einwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von drei Tagen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind von dem Termin zu benachrichtigen. Teilnahmeberechtigt sind sie nur bei Verhinderung des von ihnen zu vertretenden Vorstandsmitglieds.
- (4) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mitzuteilen und ihre Stellvertreter unter Aushändigung von Ladung und Unterlagen zu informieren.
- (5) Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorstand eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (6) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde, das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft sowie die Stadtwerke Frankfurt am Main GmbH, die Stadtwerke Wiesbaden AG und den Umlandverband Frankfurt ein.
- (7) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet dessen Sitzungen.
- (8) Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 dieser Satzung.
- (9) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 20 Beschlußfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder des Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverbandes Hessen, des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau, des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost und der Südhessischen Gas und Wasser AG haben je zwei Stimmen, die Mitglieder der kommunalen Gebietskörperschaften haben je eine Stimme. Die Stimmen sind unteilbar und nicht übertragbar.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich bei einem Geschäfts- oder Streitwert von mehr als 100.000,00 DM.
- (2) Die Werkleitung vertritt den Verband in der laufenden Betriebsführung gerichtlich und außergerichtlich.

1. in allen regelmäßig wiederkehrenden Geschäften
2. in Einzelfällen mit einem Geschäfts- oder Streitwert von bis zu 100.000,00 DM

(3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband abzugeben, genügt es, wenn sie einem vertretungsbefugten Werkleiter gegenüber abgegeben wird.

§ 22 Werkleitung

(1) Der Verband hat eine hauptamtliche Geschäftsführung. Sie besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Die Einzelheiten über das Verhältnis der Werkleiter untereinander sowie deren Zuständigkeiten werden, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben, in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

(2) Der Werkleitung werden alle Geschäfte der laufenden Betriebsführung übertragen, soweit sie nicht nach § 18 dem Vorstand vorbehalten sind.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes und stellt diese mit der Einschränkung des § 18, Abs. 1, Ziffer 7 im Rahmen der Stellenübersicht ein.

(4) Für die Führung der Kassengeschäfte des Verbandes ist ein Kassenverwalter zu bestellen.

(5) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Sie ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 23 Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Mitglieder der Werkleitung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 24 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld sowie die Abgeltung ihrer Reisekosten und des Verdienstaufschlusses.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Verdienstaufschlusses und des Sitzungsgeldes werden in einer Entschädigungssatzung von der Verbandsversammlung festgesetzt.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, BEITRÄGE

§ 25 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in der Satzung nicht anders geregelt.
- (2) Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.
- (3) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Vermögen des Verbandes, wirtschaftliche Betätigung

- (1) Die Verbandsmitglieder statten den Verband nicht mit einem Stammkapital aus.
- (2) Die Mittel für Anschaffung, Erweiterung oder Änderung des Anlagevermögens, für die Vorratshaltung sowie für sonstige Vermögensgegenstände werden, soweit nicht eigene, zweckgebundene Mittel des Verbandes oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht.
- (3) Im Rahmen der Verbandsaufgaben nach § 3 darf der Verband wirtschaftliche Nebenleistungen erbringen.
- (4) Für Leistungen, die der Verband auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge für Mitglieder oder für Nichtmitglieder erbringt, werden Entgelte erhoben, die mindestens die dafür notwendigen Aufwendungen abdecken müssen.

§ 27 Mehrausgaben, außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Mehrausgaben oder außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bei
 1. Mehrausgaben eines Einzelansatzes mit einer Überschreitung von mehr als 10 %, mindestens jedoch 200.000,00 DM,
 2. Außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 200.000,00 DM.
- (2) Falls die Zustimmung der Verbandsversammlung nach Abs. 1 vor Eingehen einer Verpflichtung oder Leistung der Ausgaben nicht eingeholt werden kann und ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde, kann der Vorstand entsprechende Verpflichtungen eingehen oder die Ausgaben leisten. Die Verbandsversammlung ist alsbald hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 28 Prüfung, Rechenschaft

- (1) Der Vorstand stellt den Rechnungsabschluß, bestehend aus Jahresabschluß, Lagebericht und Erfolgsübersicht auf. Sie obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer.
- (2) Der geprüfte Jahresabschluß, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht sowie der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Verbandsversammlung vorzulegen.

Sie stellt den Jahresabschluß innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(3) Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Groß-Gerau durchgeführt.

(4) Die Prüfberichte und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 29 Beiträge

(1) Die Kosten des Verbandes werden gedeckt durch die Beiträge der Mitglieder, die Beiträge der von der zuständigen Wasserbehörde rechtlich verpflichteten Grundwasserentnehmer (Nutznießer i. S. von Abs. 2) sowie durch andere Beiträge, Beihilfen oder sonstige Einnahmen.

(2) Nichtmitglieder des Verbandes, die als Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage einen Vorteil von dem Unternehmen des Verbandes haben (Nutznießer), können von der zuständigen Wasserbehörde wie ein Mitglied des Verbandes zu Beiträgen herangezogen werden. Als Vorteil gelten auch Maßnahmen, die der Verband trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung von Grundstücken oder Anlagen des Nichtmitgliedes verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(3) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

(4) Die Mitglieder des Verbandes dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden, soweit den gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

(5) Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Beiträge auch nach ihrem Ausscheiden zu entrichten, soweit sie unvermeidbare Aufwendungen aus von ihnen veranlaßten und errichteten Verbandsanlagen betreffen.

Dies gilt auch für den Verzicht eines Mitglieds auf Teile der von ihm veranlaßten und errichteten Verbandsanlagen.

§ 30 Grundsätze der Beitragsbemessung

Die Beiträge der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemessen sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

§ 31 Beitragsverhältnis

(1) Die dem Verband als Mitglieder angehörenden Wasserentnehmer entrichten einen Jahresbeitrag für alle von ihnen betriebenen Förderanlagen, die gemäß Verbandsplan von Infiltrationsmaßnahmen bevorteilt werden. Der Jahresbeitrag wird auf diese Mitglieder im Verhältnis der von ihnen geförderten Grundwassermengen umgelegt.

(2) Nichtmitglieder des Verbandes als Nutznießer i. S. des § 29 Abs. 2 entrichten einen Jahresbeitrag nach den Vorgaben der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Die kommunalen Gebietskörperschaften entrichten einen jährlichen Verbandsbeitrag im Verhältnis ihrer Stimmen untereinander in der Verbandsversammlung. Der Verbandsbeitrag wird im Rahmen des Wirtschaftsplanes jährlich festgesetzt.

(4) Die vom Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen vertretenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe entrichten ein Bezugsgeld für die aus den Anlagen des Verbandes bezogenen Wassermengen sowie eine Zählergebühr jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld und die Zählergebühr werden im Rahmen des Wirtschaftsplans jährlich festgesetzt.

§ 32 Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Beiträge seiner Mitglieder durch schriftlichen Beitragsbescheid.

(2) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist, können Vorauszahlungen in angemessenen Teilbeträgen erhoben werden.

(3) Die Beiträge sind öffentliche Lasten.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

§ 33 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 34 Bekanntmachungen

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

(2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen des Verbandes werden diesen schriftlich mitgeteilt oder in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

(3) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Anordnungsbefugnis

(1) Die Mitglieder des Verbandes oder Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, welche die dingliche Mitgliedschaft bei einem Unterverband des Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverbands Hessen begründen, haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Geschäftsleitung, insbesondere die Anordnungen zum Schutze der Verbandsunternehmen, zu befolgen.

(2) Wird die Anordnung nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig befolgt, so kann der Verband das Angeordnete auf Kosten des Pflichtigen durch einen Dritten, nach vorheriger schriftlicher Anzeige der vorläufig geschätzten Kosten sowie Festsetzung einer angemessenen Frist zur Befolgung der Anordnung ausführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht erforderlich.

§ 36 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff.) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

V. VERBANDSSCHAU

§ 37 Verbandsschau

Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

VI. SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 38 Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

VII. AUFSICHT

§ 39 Staatliche Aufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.

§ 40 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen nach den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 41 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Verbandes in der Fassung vom 26. September 1979, zuletzt geändert am 16. März 1993, außer Kraft.

Biebesheim am Rhein, 21. April 1998
Wasserverband Hessisches Ried